



Entwurf für die zweite verwaltungsexterne Vernehmlassungsrunde

Teilrevision des Energiegesetzes

Zusatzbericht und -antrag des Regierungsrats
vom ... 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Zusatzbericht und -antrag zur Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 1. Juli 2021 die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes (Vorlage Nrn. 3185.1 - 16490, Bericht und Antrag des Regierungsrats; 3185.2 - 16491, Antrag des Regierungsrats; 3185.3/3a/3b - 16615, Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission; 3185.4 - 16616, Bericht und Antrag der Kommissionsminderheit; 3185.5/5a - 16619, Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission) abtraktandiert. Gleichzeitig wurde die Motion der Staatswirtschaftskommission betreffend Teilrevision des Energiegesetzes (Vorlage Nr. 3185.6 - 16646) sofort behandelt und teilerheblich erklärt.

Unseren Zusatzbericht gliedern wir wie folgt:

1. Abklärungsauftrag	Seite	2
2. Einzelne Änderungen – Antrag des Regierungsrats	Seite	2
a) § 1, Zweck	Seite	2
b) § 3, Minimalanforderungen an Gebäude	Seite	2
c) § 4, Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten nach Verbrauch	Seite	2
d) § 4a, Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen	Seite	3
e) § 4c, Erneuerbare Wärme bei Ersatz des Wärmeerzeugers, und § 5, Förderungsmassnahmen	Seite	3
f) § 4d, Eigenstromerzeugung bei Neubauten	Seite	6
g) § 4e, Anforderung an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten	Seite	6
h) § 4f, Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten	Seite	6
i) § 4g, Vorbildfunktion öffentliche Hand	Seite	6
3. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen	Seite	6
a) Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	Seite	6
b) Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden	Seite	6
c) Finanzielle Auswirkungen auf Bauherrschaften	Seite	7
d) Finanzielle Auswirkungen auf die Wirtschaft	Seite	7
e) Anpassungen von Leistungsaufträgen	Seite	7
4. Vernehmlassungsverfahren	Seite	7
5. Parlamentarische Vorstösse	Seite	7
a) Motion der Fraktion Alternative – die Grünen betreffend Förderprogramm zur Senkung des Energieverbrauchs bei der Gebäudetechnik (Vorlage Nr. 2791.1 - 15583)	Seite	7
b) Postulat von Ivo Egger, Stéphanie Vuichard, Hanni Schriber-Neiger und Andreas Lustenberger betreffend einen klimaneutralen, kantonalen Gebäudepark des Kantons Zug (Vorlage Nr. 3010.1 - 16147)	Seite	7

c) Postulat von Daniel Stadlin betreffend Massnahmenplan für den nachhaltigen Energiebetrieb der kantonalen Gebäude (Vorlage Nr. 3059.1 - 16238)	Seite	7
d) Motion der Staatswirtschaftskommission betreffend Teilrevision des Energiegesetzes (Vorlage Nr. 3271.1 - 16646)	Seite	8
e) Motion der Fraktion Alternative – die Grünen betreffend eine Zuger Solaroffensive (Vorlage Nr. 3323.1 - 16757)	Seite	8
6. Zeitplan	Seite	8
7. Antrag	Seite	8

1. Abklärungsauftrag

Mit der teilerheblich erklärten Motion der Staatswirtschaftskommission wurde der Regierungsrat beauftragt, die finanziellen Auswirkungen der Bestimmung § 4c zum Heizungsersatz gemäss den Entwürfen der vorberatenden Kommission und der Kommissionsminderheit aufzuzeigen (Genauigkeit \pm 15 Prozent), unter Berücksichtigung der Förderlandschaft (Bund, Gemeinden und weitere). Gleichzeitig sei eine entsprechende Gesetzesvorlage betreffend Heizungsersatz und Förderprogramm (§§ 4c und 5) vorzulegen. Auf die Resultate der Abklärungen wird nachfolgend bei den Ausführungen zum Ersatz des Wärmeerzeugers (§ 4c) näher eingegangen. Schliesslich beantragte die vorberatende Kommission weitere Änderungen an der Gesetzesvorlage, welche ebenfalls kurz erläutert werden.

2. Einzelne Änderungen – Antrag des Regierungsrats

a) § 1, Zweck

Die Regierung hat den Zweckartikel der MuKE 2014 fast wörtlich in den Gesetzesentwurf in Abs. 3 übernommen. Die vorberatende Kommission beschloss im Rahmen der Debatte, das Wort «günstig» durch «geeignet» zu ersetzen. Die Änderung ist zwar marginal, bringt aber sprachlich mehr Klarheit, weshalb die Änderung zu übernehmen ist.

b) § 3, Minimalanforderungen an Gebäude

Die vorberatende Kommission erachtete es als notwendig, bei den Minimalanforderungen eine Unterscheidung zwischen neuen und bestehenden Gebäuden und Anlagen vorzunehmen – nicht auf Verordnungsstufe, sondern im Gesetz selbst. Dieses Anliegen ist nachvollziehbar und ergibt auch unter dem Aspekt Sinn, dass neu in Abs. 3 klar hervorgeht, dass bei bestehenden Bauten und ihren Anlagen nur diejenigen Teile die Minimalanforderungen erfüllen müssen, die geändert, umgenutzt oder erneuert werden.

c) § 4, Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten nach Verbrauch

Der vorberatenden Kommission ist weiter darin zuzustimmen, dass der Begriff «Warmwasserversorgung» anstelle des Begriffs «Wärmeversorgung» präziser ist. Zusätzlich wird – wie von der vorberatenden Kommission beantragt – die Abrechnungspflicht neu im Gesetz geregelt und nicht mehr in der Verordnung. Die Regelung erweist sich damit als stufengerecht.

d) § 4a, Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Die vorberatende Kommission hat Abs. 2 – nach Vorbild von Abs. 1 – mit dem Wort «grundsätzlich» ergänzt. Diese Änderung ist marginal und führt bezüglich des Wortlauts zu einer Angleichung an Abs. 1, was sprachlich vorzuziehen ist.

e) § 4c, Erneuerbare Wärme bei Ersatz des Wärmeerzeugers, und § 5, Fördermassnahmen

Paragraf 4c wurde in der Kommission kontrovers diskutiert. Der regierungsrätliche Entwurf ging der vorberatenden Kommission zu wenig weit. Gefordert wurde namentlich eine grundsätzliche Pflicht zur Wahl erneuerbarer Systeme beim Heizungsersatz, in Verbindung mit einem Förderprogramm. Die Kommission stimmte dem neuen § 4c zu, ebenso dem neuen § 5, gemäss welchem während zehn Jahren Fördermittel mittels eines Rahmenkredits bereitgestellt werden sollen. Eine Kommissionsminderheit befürwortete zwar die Aufnahme eines entsprechenden Förderprogramms in § 5, lehnte aber den Kommissionsvorschlag zum Heizungsersatz ab. Im entsprechenden Minderheitsbericht sprach sie sich dafür aus, im Grundsatz dem von der Regierung entworfenen § 4c zu folgen. Als Kompromiss solle dieser auf den gesamten Gebäudepark ausgeweitet werden, was einer Verschärfung gleichkomme.

Die Stawiko bemängelte sowohl den Vorschlag der vorberatenden Kommission als auch jenen der Kommissionsminderheit; es würde nicht hinreichend aufgezeigt, welche finanziellen Folgen für das Gemeinwesen durch das vorgesehene Förderprogramm (Rahmenkredit) zu erwarten seien. Mittels Motion beauftragte sie deshalb den Regierungsrat, entsprechende finanzielle Abklärungen (Genauigkeit ± 15 Prozent) zu den vorliegenden Entwürfen zu treffen, unter Berücksichtigung der Förderlandschaft (Bund, Gemeinden und weitere). Gleichzeitig sei eine entsprechende Gesetzesvorlage betreffend Heizungsersatz und Förderprogramm (§§ 4c und 5) vorzulegen. Zur Aufgabenerfüllung hat die Baudirektion die INFRAS AG, Zürich (nachfolgend: INFRAS) mit den Berechnungen der finanziellen Auswirkungen der Bestimmung § 4c zum Heizungsersatz im Hinblick auf ein Förderprogramm gemäss § 5 beauftragt. INFRAS war unter anderem massgeblich an der Erarbeitung des Harmonisierten Fördermodells der Kantone (HFM 2015) beteiligt, welches die Basis für das Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen bildet.

Zu untersuchen waren die Vorschläge der vorberatenden Kommission und der Kommissionsminderheit und damit folgende Varianten für die Bestimmung § 4c:

- Variante 1a: Pflicht für erneuerbares System, Ausnahme Mehrinvestitionskosten;
- Variante 1b: Pflicht für erneuerbares System, Ausnahme Lebenszykluskosten;
- Variante 2: MuKE 2014, ganzer Gebäudepark.

Varianten 1a und 1b im Detail: Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten ist grundsätzlich auf erneuerbare Energien umzustellen, wenn dies technisch möglich ist und – unter Berücksichtigung der Förderbeiträge – keine Mehrkosten zur Folge hat. Kommt dennoch ein fossiles System zum Einsatz, gelten die Bestimmungen gemäss Teil F, Basismodul MuKE 2014. Die Bestimmung lässt offen, ob sie nur Wohnbauten oder auch Nichtwohnbauten umfasst.¹ Das Berechnungsverfahren der Mehrkosten soll der Regierungsrat in einer Verordnung festlegen. Als Basis können entweder die Investitionskosten (Variante 1a) oder die Lebenszykluskosten (Variante 1b) dienen.

¹ Die Varianten 1a und 1b überlassen dem Regierungsrat die Möglichkeit, auf dem Verordnungsweg die Nichtwohnbauten von der Pflicht für ein erneuerbares System zu befreien. Gemäss den MuKE 2014 gelten die Bestimmungen zum Heizungsersatz nur für Wohnbauten.

Variante 1a gilt seit dem 1. Oktober 2017 im Kanton Basel-Stadt und seit dem 1. Mai 2021 im Kanton Neuenburg. Variante 1b wird in ähnlicher Form Mitte 2022 im Kanton Zürich in Kraft treten. Im Kanton Glarus hat die Landsgemeinde am 5. September 2021 einem Verbot von Öl- und Gasheizungen beim Heizungersatz in bestehenden Bauten zugestimmt.

Variante 2 im Detail: Hier gilt als Basis die MuKEN-Bestimmung. Danach müssen beim Heizungersatz in ungenügend gedämmten Bauten mindestens 10 Prozent des Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt oder der Wärmebedarf mit einer technischen Lösung in diesem Umfang reduziert werden. Die Regelung gilt in Abweichung zu den MuKEN ausdrücklich sowohl für Wohnbauten als auch für Nichtwohnbauten.

Die Variante 2 ist bereits in 13 Kantonen² in Kraft, darunter auch die Kantone Luzern, Schwyz, Obwalden und Nidwalden.

Alle Varianten sehen in § 5 Abs. 1a neu EnG-ZG vor, den Wechsel von fossilen oder elektrischen Wärmeerzeugern auf erneuerbare Systeme mittels Rahmenkredit während zehn Jahren finanziell zu unterstützen.

Für jede Variante wurde ein Fördermodell entwickelt, Fördersätze vorgeschlagen und der Budgetbedarf für die Fördermittel für die Jahre 2023 bis 2032 ermittelt.³ Gefördert werden Wärmepumpen, automatische Holzfeuerungen sowie Anschlüsse an ein erneuerbares Wärmenetz. Die Angaben zum Budgetbedarf umfassen sowohl den Anteil des Kantons als auch jenen des Bundes. Der Bund steuert maximal das Zweifache des kantonalen Beitrags bei.

Die Ergebnisse sind in Tabelle 1 zusammengefasst:⁴

	1a: Pflicht, Ausnahme Mehrinvestitionen	1b: Pflicht, Ausnahme Lebenszyklusmehrkosten	2: MuKEN 2014, ganzer Gebäudepark
Wirkung der Regelung <u>ohne</u> Förderprogramm	Erneuerbares System führt fast immer zu Mehrkosten → keine Pflicht, meist Ausnahme, d.h. MuKEN 2014	Erneuerbares System führt fast nie zu Mehrkosten → Pflicht für ein erneuerbares System	Freie Wahl, mind. 10 % erneuerbare Energie oder Effizienzsteigerung (bei GEAK-Klassen E, F, G)
Ziel Förderprogramm	Pflicht herstellen durch Kompensation Mehrkosten	Akzeptanz der Bestimmung erhöhen	Anreiz schaffen für erneuerbares System
Fördermodell	"maximal": Mehrinvestitionen bei allen erneuerbaren Technologien vollständig decken "angepasst": Mehrinvestitionen bei der günstigsten erneuerbaren Technologie vollständig decken, bei den übrigen teilweise	"minimal": Kein Förderprogramm "angepasst": Mehrinvestitionen teilweise decken	Mehrinvestitionen teilweise decken, hohe Fördersätze
Budgetbedarf pro Jahr für Förderprogramm Heizungersatz, <u>gesamter</u> Gebäudepark	"maximal": 8.6 Mio. Fr. "angepasst": 4.4 Mio. Fr.	"minimal": 0 "angepasst": 3.6 Mio. Fr.	4.4 Mio. Fr.
Wirkung der Regelung <u>mit</u> Förderprogramm	Pflicht für erneuerbares System	Pflicht für erneuerbares System	Freie Wahl (10 % etc. siehe oben), Anreiz für erneuerbares System
Wirkungsgrad der Regelung <u>mit</u> Förderprogramm	ca. 90 %	ca. 90 %	ca. 80 %
Vollzugsaufwand Regelung	Mittel	Hoch	Niedrig

Tabelle 1: Vergleich der Varianten für die Bestimmung § 4c neu EnG-ZG. Die Angaben zum Budgetbedarf beziehen sich auf den gesamten Bedarf (inkl. Anteil Bund). Der Wirkungsgrad entspricht dem Anteil erneuerbarer Systeme beim Heizungersatz.

² In allen 13 Kantonen gilt die Anforderung nur für Wohnbauten, davon in zwei Kantonen verschärft (20 anstatt 10 Prozent).

³ Bericht der INFRAS vom Januar 2022 (abrufbar unter: www.zg.ch/energiefachstelle).

⁴ Details können dem Anhang 1 der Detailerläuterungen zu den §§ 4c und 5 entnommen werden.

Die drei Varianten für die Bestimmung § 4c zum Heizungsersatz unterscheiden sich grundsätzlich. Bei den Varianten 1a und 1b gilt für sämtliche Bauten die Pflicht für ein erneuerbares System, bei Variante 1a allerdings nur bei ausreichend hohen Fördersätzen. Die Variante 2 überlässt es der Bauherrschaft, mindestens 10 Prozent des Wärmebedarfs mit erneuerbarer Energie zu decken oder die Energieeffizienz zu verbessern. Sie greift nur bei Bauten mit ungenügender Wärmedämmung.

Das Förderprogramm bezieht gemäss dem Vorschlag der Baudirektion bei allen Varianten auch die Nichtwohnbauten mit ein. Bei Variante 1a sollen die Mehrinvestitionen des erneuerbaren Systems gegenüber einem fossilen System mit einem Förderprogramm vollständig kompensiert werden. Auf alle Technologien angewandt, führt dies zu einem sehr hohem Mittelbedarf. Es wird daher ein angepasstes Modell vorgeschlagen, das nur bei den günstigsten Technologien eine vollständige Kostenkompensation vorsieht, womit die Pflicht weiterhin sichergestellt werden kann. Bei Variante 1b könnte im Sinne einer Minimallösung theoretisch auf ein Förderprogramm verzichtet werden. Auch hier wurde ein angepasstes Modell entwickelt. Bei Variante 2 besteht keine Pflicht, sie setzt auf Anreize. Der Budgetbedarf ist bei den Varianten 1a und 2 ähnlich hoch, bei Variante 1b etwas tiefer. Bei allen Varianten sind die Fördersätze im schweizweiten Vergleich grosszügig bemessen.

Die gesetzliche Bestimmung zum Heizungsersatz und das Förderprogramm sind als Einheit zu verstehen und sollen möglichst grosse Wirkung im Hinblick auf den Umstieg auf erneuerbare Systeme erzielen. Diese ist bei den Varianten 1a und 1b aufgrund der Pflicht für erneuerbare Systeme gewährleistet. Variante 2 arbeitet hauptsächlich mit Anreizen. Erfahrungen anderer Kantone weisen darauf hin, dass die Wirkung ebenfalls sehr hoch ist.⁵

Die beiden Pflichtvarianten 1a und 1b führen gegenüber der Variante 2 vor allem dann zu Mehraufwand für die Vollzugsbehörden, wenn Ausnahmen geltend gemacht werden. Insbesondere bei den Lebenszyklusmehrkosten nach Variante 1b kann der Nachweis resp. die Kontrolle sehr aufwendig sein. Ein solches System ist noch in keinem Kanton in Kraft; es gibt daher noch keine Erfahrungen betreffend Verfahrenswahl und Abwicklung sowie zum konkreten Vollzugsaufwand. Der Vollzug der Variante 2 hingegen ist bereits in zahlreichen Kantonen erprobt und gut dokumentiert. Entsprechende Vollzugshilfen existieren und die Anwendung der vorhandenen elf Standardlösungen ist etabliert.

Aufgrund dieses Variantenvergleichs erweist sich die Variante 2 als relativ moderat. Sie basiert weiterhin auf den MuKE, erfasst jedoch den gesamten Gebäudepark. Sie ist bereits in zahlreichen Kantonen in Kraft. Mit diesem Vorschlag kann sichergestellt werden, dass das Ziel eines raschen Ersatzes von fossilen Heizungen durch erneuerbare Systeme pragmatisch und einfach umgesetzt werden kann. Beachtlich ist, dass die Variante 2 nach Einschätzung der EnDK trotz fehlender Pflicht einen Wirkungsgrad von rund 80 Prozent erreicht. Zudem dürfte diese Variante bei den Gemeindebehörden eher einen geringen Vollzugsaufwand nach sich ziehen. Der jährliche Budgetbedarf von insgesamt 4,4 Millionen Franken (inkl. Bundesbeitrag) scheint vertretbar. Im Hinblick auf die Harmonisierung der Energievorschriften und in Anbetracht des geringen Vollzugsaufwands, des verhältnismässigen Budgetbedarfs und der voraussichtlich ähnlich hohen Wirkung wie bei den Pflichtvarianten wird die Variante 2 vorliegend zur Umsetzung vorgeschlagen.

⁵ Medienmitteilung EnDK vom 13. Juni 2021. Jetzt erst recht – Kantone machen vorwärts.

f) § 4d, Eigenstromerzeugung bei Neubauten

Die vorberatende Kommission hat den § 4d insofern ergänzt, dass die Eigenstromerzeugung nicht nur im, am oder auf dem Gebäude, sondern auch auf dem dazugehörigen Grundstück erfolgen kann. Damit wird der Handlungsspielraum vergrössert, was ebenfalls zu unterstützen ist.

g) § 4e, Anforderung an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten

Die vorberatende Kommission entschied sich dafür, den zweiten Satz in Abs. 2 aufgrund unbestimmter Begrifflichkeiten zu streichen. Die Beweggründe für die Streichung sind nachvollziehbar, schliesslich müssen die besagten Anforderungen in Abs. 1 – auch ohne dies ausdrücklich zu normieren – dem bundesrechtlichen Verhältnismässigkeitsgrundsatz folgen.

h) § 4f, Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten

Die vorberatende Kommission beantragt, § 4f komplett zu streichen, da Eigentümerinnen und Eigentümer von betroffenen Neubauten ihren Betrieb ohnehin energetisch optimieren würden. Eine Verpflichtung hierzu würde sich also erübrigen. Diese Begründung entspricht den vorhandenen Erfahrungswerten und ist deshalb nachvollziehbar.

i) § 4g, Vorbildfunktion öffentliche Hand

Die vorberatende Kommission beschloss, den Paragraphen mit einem zusätzlichen Absatz zu versehen, der der öffentlichen Hand konkrete Zielvorgaben macht. Zudem gaben sie den Gemeinden mit einem neuen Abs. 3 die Möglichkeit, die Vorgaben von Abs. 1 und 2 für sich verbindlich zu erklären. Die Zielvorgaben unterstreichen die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und sind insbesondere mess- sowie überprüfbar. Die Ergänzung des Paragraphen ist sinnvoll und daher zu unterstützen.

3. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

a) Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Wie aus den Ausführungen zu § 4c, Erneuerbare Wärme bei Ersatz des Wärmeerzeugers, und § 5, Förderungsmassnahmen, hervorgeht, beinhaltet die zur Umsetzung vorgeschlagene Variante 2 einen Budgetbedarf pro Jahr für das Förderprogramm Heizungsersatz (gesamter Gebäudepark) von 4,4 Millionen Franken. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen beim Gebäudeprogramm kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kanton Zug vom Bund den maximal möglichen Ergänzungsbetrag, d. h. Faktor 2 des kantonalen Beitrags erhält. Realistisch scheint aus heutiger Sicht ein Faktor 1,5. Entsprechend wird von einem Budgetbedarf für den Kanton für das Förderprogramm Heizungsersatz von rund 1,8 Millionen Franken pro Jahr ausgegangen.

b) Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Kanton ist für die Förderung des Heizungsersatzes zuständig. Kommunale Beiträge sind daher grundsätzlich nicht mehr nötig. Verschiedene Zuger Gemeinden unterstützen bisher den Heizungsersatz mit Förderbeiträgen. Mit den vorliegend vorgesehenen kantonalen Fördermassnahmen ist davon auszugehen, dass die Gemeinden ihre Beiträge einstellen oder zumindest reduzieren werden.

c) Finanzielle Auswirkungen auf Bauherrschaften

Die Zusatzvorlage hat keine weiteren finanziellen Auswirkungen auf die Bauherrschaften.

d) Finanzielle Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Zusatzvorlage hat keine weiteren finanziellen Auswirkungen auf die Wirtschaft.

e) Anpassungen von Leistungsaufträgen

Die Zusatzvorlage hat keine Anpassung von Leistungsaufträgen zur Folge.

4. Vernehmlassungsverfahren

Die zweite externe Vernehmlassung betreffend den Zusatzbericht und -antrag zur Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes mit Schwerpunkt auf die §§ 4c, Erneuerbare Wärme bei Ersatz des Wärmeerzeugers, und 5, Förderungsmassnahmen, dauerte vom 21. Januar bis zum 21. Februar 2022. ... Organisationen meldeten sich zu Wort und reichten insgesamt ... Anträge ein.

...

5. Parlamentarische Vorstösse

a) Motion der Fraktion Alternative – die Grünen betreffend Förderprogramm zur Senkung des Energieverbrauchs bei der Gebäudetechnik (Vorlage Nr. 2791.1 - 15583)

Der neue § 5 Abs. 1a sieht vor, dass der Wechsel von fossilen oder elektrischen Wärmeerzeugern auf erneuerbare Systeme mittels Rahmenkredit finanziell unterstützt wird. Dazu ist vorgesehen, Wärmepumpen, Holzheizungen und den Anschluss an ein erneuerbares Wärmenetz im Rahmen des Gebäudeprogramms zu fördern. Die Motion kann damit als erledigt abgeschlossen werden.

b) Postulat von Ivo Egger, Stéphanie Vuichard, Hanni Schriber-Neiger und Andreas Lustenberger betreffend einen klimaneutralen, kantonalen Gebäudepark des Kantons Zug (Vorlage Nr. 3010.1 - 16147)

Wie der Regierungsrat in seinem Bericht und Antrag festhält, wird bereits ein grosser Teil der kantonalen Bauten mit erneuerbaren Systemen beheizt. Gemäss dem neuen § 4g Abs. 2 Bst. a wird der Wärmebedarf bis 2040 ausschliesslich erneuerbar gedeckt. Damit ist die Forderung nach einem klimaneutralen Betrieb der Gebäude erfüllt und das Postulat kann als erledigt abgeschlossen werden.

c) Postulat von Daniel Stadlin betreffend Massnahmenplan für den nachhaltigen Energiebetrieb der kantonalen Gebäude (Vorlage Nr. 3059.1 - 16238)

...

- d) Motion der Staatswirtschaftskommission betreffend Teilrevision des Energiegesetzes (Vorlage Nr. 3271.1 - 16646)

In Erfüllung der erwähnten Motion wurden die verlangten finanziellen Abklärungen in der geforderten Kostengenauigkeit bezüglich sämtlicher Varianten unter Berücksichtigung der Förderlandschaft vorgenommen. Zudem wird mit dem vorliegenden Zusatzbericht und -antrag eine Gesetzesvorlage betreffend Heizungersatz und Förderprogramm (§§ 4c und 5) vorgelegt. Die Motion kann daher als erledigt abgeschrieben werden.

- e) Motion der Fraktion Alternative – die Grünen betreffend eine Zuger Solaroffensive (Vorlage Nr. 3323.1 - 16757)

...

6. Zeitplan

Der Zeitplan sieht wie folgt aus:

März 2022	Kantonsrat, Überweisung an Kommission
April 2022	Kommissionssitzungen
April 2022	Kommissionsbericht
Mai 2022	Staatswirtschaftskommission
Juni 2022	Kantonsrat, 1. Lesung
August 2022	Kantonsrat, 2. Lesung
September 2022	Publikation Amtsblatt
November 2022	Ablauf Referendumsfrist
Januar 2023	Inkrafttreten

7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

- a) Auf die Vorlage Nr. 3185.8 - ... sei einzutreten und ihr zuzustimmen.
- b) Die teilerheblich erklärte Motion der Fraktion Alternative – die Grünen betreffend Förderprogramm zur Senkung des Energieverbrauchs bei der Gebäudetechnik (Vorlage Nr. 2791.1 - 15583) sei als erledigt abzuschreiben.
- c) Das teilerheblich erklärte Postulat von Ivo Egger, Stéphanie Vuichard, Hanni Schriber-Neiger und Andreas Lustenberger betreffend einen klimaneutralen, kantonalen Gebäudepark des Kantons Zug (Vorlage Nr. 3010.1 - 16147) sei als erledigt abzuschreiben.
- d) Das Postulat von Daniel Stadlin betreffend Massnahmenplan für den nachhaltigen Energiebetrieb der kantonalen Gebäude (Vorlage Nr. 3059.1 - 16238) sei ...
- e) Die teilerheblich erklärte Motion der Staatswirtschaftskommission betreffend Teilrevision des Energiegesetzes (Vorlage Nr. 3271.1 - 16646) sei als erledigt abzuschreiben.
- f) Die Motion der Fraktion Alternative – die Grünen betreffend eine Zuger Solaroffensive (Vorlage Nr. 3323.1 - 16757) sei ...

Zug, ... 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilage:

- Beilage 1: Synopse, Vergleich Geltendes Recht – Antrag RR – Antrag vorberatende Kommission – Entwurf zweite verwaltungsexterne Vernehmlassung

100/

Laufnummer: 54330 RW/las